

Abgrenzung Gebäudeversicherung / Hausratversicherung

Die Abgrenzung des Versicherungsschutzes zwischen der Gebäude- und Hausrat-Versicherung wirft oftmals Fragen auf. Nachstehend nehmen wir daher zu ausgewählten grundsätzlichen Punkten, die von Ihnen als Eigentümer regelmäßig an uns gestellt werden, Stellung:

Frage Eigentümer A:

Wir haben in unserer Wohnung neue Sanitäranlagen (Badewanne, Waschbecken, Toilettenbecken, Wasserhähne) eingebaut und Bad und Küche neu verfließt. Sind die von uns eingebrachten Sachen im Rahmen der Gebäudeversicherung mitversichert?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Die vorgenannten Sachen sind Gebäudebestandteil und auch mitversichert gegen die versicherten Gefahren (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, ggf. Elementarschäden). Sollte mit dem Austausch vorgenannter Sachen eine massive Werterhöhung verbunden sein, kann eine Anpassung der Gebäude-Versicherungssumme erforderlich werden.

Frage Eigentümer B:

Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz für Einbauküchen aus?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Für Einbauküchen (Standardküchen), die Bestandteil der erworbenen Eigentumswohnung sind, besteht Versicherungsschutz über die Gebäude-Versicherung. Nachträglich eingefügte Einbauküchen sind weder Bestandteil noch Zubehör des Gebäudes und deshalb dem Hausrat zuzuordnen. Die Standard-Einbauküche bleibt über die Gebäude-Versicherung gedeckt, wenn sie ausgebaut wurde und am Versicherungsort, zum Beispiel im Keller, auf dem Dachboden oder sonstigen Raum von Ihnen untergestellt worden ist.

Frage Eigentümer C:

Wir wollen unsere Fußbodenbeläge durch Parkett, Laminat und Teppichboden ersetzen. Über welche Versicherung besteht Versicherungsschutz?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Vom Eigentümer eingebrachtes Parkett, Laminat und fest verklebter Teppichboden ist über die Gebäude-Versicherung versichert.

Vom Mieter eingebrachte Bodenbeläge sind über die Hausrat-Versicherung versichert.

Generell gilt:

In der Hausrat-Versicherung sind ins Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrentragung) versichert.

Frage Eigentümer D:

Welchen Versicherungsschutz gibt es für den Innenanstrich und Tapeten bei Rohrbrüchen, auch wenn die Wohnung vermietet ist?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Versicherungsschutz besteht über die Gebäude-Versicherung.
Im Rahmen der Hausrat-Versicherung besteht bei Leitungswasserschäden ebenfalls Versicherungsschutz für gemietete Wohnungen - in diesem Fall besteht dann eine Doppelversicherung

Frage Eigentümer F:

Wir haben die Böden mit Auslegeware (aufgelegt) ausgestattet. Anstelle der Einbauküche haben wir eine Bauernküche mit Sitzecke, Tisch und Bauernschrank reingestellt. Ist das über die Gebäude-Versicherung gedeckt?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Versicherungsschutz besteht über die Hausrat-Versicherung.

Frage Eigentümer G:

Wir haben die elektrischen Verkabelungen der Eigentumswohnung insgesamt erneuern und erweitern lassen, da wir viele leistungsintensive Geräte (mobile Klimaanlage, Waschmaschine, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherd etc.) am Netz haben. Besteht Versicherungsschutz über die Gebäude-Versicherung?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Elektro-Installationen sind Gebäudebestandteil, sofern sie Wohnzwecken bzw. wohnähnlichen Gewerben (Praxen, Büros etc.) dienen.

Versicherungsschutz besteht über die Gebäude-Versicherung.

Frage Eigentümer H:

Wir haben uns eine Satelliten-Empfangsanlage und Markise auf dem Balkon installieren lassen. Sind diese Installationen im Rahmen der Gebäude-Versicherung mitversichert?

GEWOBE – Ihr WEG Verwalter:

Da es sich hier um eine Anlage handelt, die nicht der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft dient, sondern nur für einen Eigentümer/Mieter bestimmt ist, besteht Versicherungsschutz über eine Hausrat-Versicherung.

Vertragsgemäß sind im oder am Gebäude installierte Sachen, die zu Wohnzwecken dienen, wie Markisen, Pergolen, Briefkastenanlagen, Firmenschilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, TV - RF -Empfangsanlagen im Rahmen der Gebäude-Versicherung gedeckt, sofern die Wohnungseigentümergeinschaft die Gefahr trägt.